Amtsblatt

1

C 185

35. Jahrgang

22. Juli 1992

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache	Mitteilungen und Bekanntmachungen			
Informationsnummer	Inhalt	Seite		
	I Mitteilungen			
	Kommission			
92/C 185/01	ECU	1		
92/C 185/02	Staatliche Beihilfen — C 38/91 (ex N 184/91) — Italien	2		
92/C 185/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags - Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden			
92/C 185/04	Mitteilung der Agrarstrukturentscheidungen	10		
92/C 185/05	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im Suppleme zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die von der Europäischen Wir schaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfond (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 14. bis 18. Juli 1992)	t- ds		
	II Vorbereitende Rechtsakte			
	Kommission			
92/C 185/06	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Genehmigung des Zusatzprote	0-		

kolls zu der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe 14

Protokoll zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Internationale Kommission zum Schutz der

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)		
	III Bekanntmachungen		
	Europäisches Parlament		
92/C 185/07	Mitteilung betreffend die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen	. 16	
	Kommission		
92/C 185/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.117 — KOIPE-TABACALERA/ELOSUA)		
92/C 185/09	Sprint — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zwecks Teilnahme an der im Rahmen des Programms Sprint durchzuführenden Beratungsmaßnahme für Technologieparks		

Ι

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (')

21. Juli 1992

(92/C 185/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und	44.004.0	US-Dollar	1,35853
Luxemburgischer Franken	41,9810	Kanadischer Dollar	1,62060
Dänische Krone	7,85437	Japanischer Yen	170,700
Deutsche Mark	2,03821	• •	,
Griechische Drachme	250,296	Schweizer Franken	1,81364
	,	Norwegische Krone	8,01943
Spanische Peseta	131,018	· ·	,
Französischer Franken	6,89184	Schwedische Krone	7,40945
Irisches Pfund	0,765328	Finnmark	5,59309
Italienische Lira	1551,38	Österreichischer Schilling	14,3461
Holländischer Gulden	2,29837	Isländische Krone	74,5428
Portugiesischer Escudo	173,892	Australischer Dollar	1,82182
Pfund Sterling	0,716338	Neuseeländischer Dollar	2,47682

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1)

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

C 38/91 (ex N 184/91)

Italien

(92/C 185/02)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten über ein Beihilfevorhaben der italienischen Regierung zugunsten des Unternehmens Sigma-Tau für die Forschung im Bereich neuer blutdrucksenkender Arzneimittel

Mit nachstehendem Schreiben unterrichtete die Kommission die italienische Regierung von ihrem Beschluß, das am 18. Juli 1991 (1) eingeleitete Verfahren einzustellen.

"Mit Schreiben vom 25. Juli 1991 (SG(91) D/14148) wurde Ihre Regierung vom Beschluß der Kommission unterrichtet, wegen der geplanten Beihilfe an Sigma-Tau für ein Forschungsprojekt zur Entwicklung neuer blutdrucksenkender Erzeugnisse (bei denen die Verbindung der Ouabain-Faktoren mit den Rezeptoren vermieden wird) das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten.

Die betreffende Beihilfe wurde von den italienischen Behörden am 25. März 1991 aufgrund der Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag gemeldet; ihre Auszahlung war somit an die Zustimmung der Kommission gebunden.

In ihrem Schreiben zur Einleitung des Verfahrens wies die Kommission darauf hin, daß das Beihilfevorhaben einen Wirtschaftszweig betrifft, in dem der innergemeinschaftliche Wettbewerb besonders ausgeprägt ist.

Deswegen wäre eine Beihilfeintensität von 38,7 % für ein vornehmlich der Anwendungsforschung zuzurechnendes Projekt zu hoch gewesen, da die Forschungstätigkeit eine Grundbedingung für die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arzneimittelmarkt darstellt.

Somit erschien keine der in Artikel 92 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen anwendbar.

In der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 244 vom 19. September 1991, Seite 4, veröffentlichten Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens wurden die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten aufgefordert, der Kommission binnen eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung ihre diesbezüglichen Bemerkungen zu unterbreiten.

Ihre Regierung hat ihre Bemerkungen zuletzt am 6. April 1992 mit dem Telex Nr. 1300 übermittelt.

Außerdem erhielt die Kommission eine Stellungnahme der dänischen Regierung, die sich lediglich der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens anschloß. Die Stellungnahme wurde der italienischen Regierung zugeleitet.

Was die Lage auf dem Markt für blutdrucksenkende Arzneimittel betrifft, so stellt die Kommission fest, daß Sigma-Tau nur auf dem italienischen Markt präsent ist und dort einen Anteil von 8 % gegenüber multinationalen Konkurrenzunternehmen wie Merck, Sharp & Dohme, Bristol Meyers Squibb, ICI, Hoechst, Boehringer, Bayer, Ciba-Geigy und Sandoz hält.

Gemäß der Mitteilung Ihrer Regierung beläuft sich der Anteil der Grundlagenforschung am Projekt nicht auf 9,4 %, wie in der Meldung angegeben, sondern auf 30 %. Die Differenz kommt daher zustande, daß in der Meldung nur die Forschung zur Beschreibung des endogenen Faktors berücksichtigt worden war, wohingegen das Projekt mit den molekularbiologischen Studien über die Veränderungen der Rezeptoren einen weiteren wichtigen Anteil an Grundlagenforschung enthält. Die auf dem Gebiet der Arzneimittelforschung kompetenten Dienststellen der Kommission haben bestätigt, daß der Anteil der Grundlagenforschung am Gesamtvorhaben 30 % beträgt.

Außerdem hat Ihre Regierung darauf hingewiesen, daß gewisse Gewährungs- und Rückzahlungsmodalitäten die Beihilfeintensität verringern: Das zinsverbilligte Darlehen wird in gleichbleibenden jährlichen Tilgungs- und Zinssätzen zurückgezahlt und in vier zeitlich versetzten Stufen gewährt.

Unter Berücksichtigung des Grundlagenforschungsanteils von 30 % und der Aus- und Rückzahlungsmodalitäten beläuft sich die Beihilfeintensität auf 31,56 % (Bruttosubventionsäquivalent) der realen Projektkosten und ist daher mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung (ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986) vereinbar.

Aus den obigen Darlegungen über den betreffenden Markt und die Beihilfeintensität ergibt sich, daß die Beihilfe den innergemeinschaftlichen Handel nicht in einer

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 19. 9. 1991, S. 4.

dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt.

Die Kommission hat daher entschieden, auf die von Ihrer Regierung zugunsten des Unternehmens Sigma-Tau für das Forschungsvorhaben im Bereich blutdrucksenkender Arzneimittel (bei denen die Verbindung der Ouabain-Faktoren mit den Rezeptoren vermieden wird) ge-

plante Beihilfe die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) anzuwenden und das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzustellen.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von ihrer Entscheidung unterrichten."

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(92/C 185/03)

Datum der Annahme: 20. 12. 1991

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: 591/91

Titel: Beihilfen und parafiskalische Abgaben zugunsten des Interessenverbands der Berufsstände für Blumen- und Zierpflanzenzucht sowie Baumschulen

Zielsetzung: Beihilfen für Forschen, Werbungen und Ausbildung

Rechtsgrundlage: Projet de décret instituant une taxe parafiscale au profit du CNIH

Haushaltsmittel: 1991: 6,9 Millionen ECU

Beihilfeintensität: 100 %

Dauer: 31. 12. 1996

Bedingungen: Die Abgabe soll nicht bei den Betrieben erhoben werden, deren Tätigkeit sich nur auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten erstreckt.

Datum der Annahme: 20. 12. 1991

Mitgliedstaat: Spanien (Cataluña)

Beihilfe Nr.: 710/91

Titel: Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften und Zusammenschlüsse

Zielsetzung: Förderung des Beitritts neuer Mitglieder zu den Genossenschaften durch Verbilligung der für ihre Pflichteinlagen aufzubringenden Darlehenszinsen

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se establecen medidas de financiación para la entrada de nuevos socios en cooperativas y entidades asociativas agrarias

Haushaltsmittel: 10,5 Millionen Pta (78 000 ECU)

Beihilfeintensität: Zinsverbilligung um 6 Prozentpunkte

Dauer: Unbestimmt

Datum der Annahme: 8. 1. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: 508/91

Titel: Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von tierischen Erzeugnissen

Zielsetzung: Förderung der Vermarktung von tierischen Erzeugnissen, die in landwirtschaftlicher Extensivhaltung und im Einklang mit der Umwelt und dem Wohlbefinden der Tiere gewonnen werden

Rechtsgrundlage: Landeshaushaltsordnung

Haushaltsmittel: 1991: 200 000 DM (± 100 000 ECU); 1992: 150 000 DM (± 75 000 ECU);

1993: 100 000 DM (± 50 000 ECU); 1994: 50 000 DM (± 25 000 ECU)

Beihilfeintensität: 35 % der Investitionsbeihilfen; 50 % im 1., 40 % im 2., 20 % im 3. Jahr

(Betriebskosten)

Dauer: 1. 6. 1991 bis 31. 5. 1994

Datum der Annahme: 14. 1. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: 625/91

Titel: Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht

Zielsetzung: Förderung der Tierzucht durch Anteilsfinanzierung der Leistungs- und Zuchtwert-

kontrollen

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung einer Anteilsfinanzierung zur Förderung der

Tierzucht bei den Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd

Haushaltsmittel: 1991: 1,1 Millionen DM (± 0,55 Millionen ECU); 1992: 1,4 Millionen DM (± 0,7 Millionen ECU); 1993: 1,2 Millionen DM (± 0,6 Millionen ECU); 1994: 1 Million

DM (± 0,5 Millionen ECU); 1995: 0,8 Millionen DM (± 0,4 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 65 bis 70 % der zulässigen Kosten der Leistungs- und Zuchtwertkontrollen

Datum der Annahme: 14. 1. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Schleswig-Holstein)

Beihilfe Nr.: 716/91

Titel: Förderung der Vermarktung von biologisch erzeugter Milch

Zielsetzung: Förderung der Erschließung neuer Märkte für biologisch erzeugte Milch

Rechtsgrundlage: Haushaltsgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Haushaltsmittel: 1992: 200 000 DM (± 100 000 ECU); 1993: 100 000 DM (± 50 000 ECU);

1994: 50 000 DM (± 25 000 ECU)

Beihilfeintensität: 66 2/3 % der Gesamtkosten für die Werbemaßnahme

Dauer: 1992 bis 1994

Datum der Annahme: 15. 1. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: 685/91

Titel: Investitionsbeihilfen zur Verbesserung der Milchqualität

Zielsetzung: Verbesserung der Milchqualität bei den landwirtschaftlichen Betrieben

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Anteilsfinanzierung für Milcherzeuger zur Verbesserung der Milchqualität

dei Minchquantat

Haushaltsmittel: 1991: 1 Million DM (± 0,5 Millionen ECU); 1992: 0,5 Millionen DM

(± 0,25 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 15 % der Investitionskosten, höchstens 15 000 DM pro Jahr (± 7 500 ECU)

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Diese Beihilfe fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates und wird nach Maßgabe dieser Verordnung geprüft. Sollten die deutschen Behörden beabsichtigen, vom Anwendungsbereich der betreffenden Regelung abweichende Bestimmungen anzuwenden, würden sie von der Kommission aufgefordert, dies gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrages mitzuteilen

Datum der Annahme: 15. 1. 1992

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Ile of Man)

Beihilfe Nr.: 734/91

Titel: Hill Sheep Subsidy Scheme amendment

Zielsetzung: Den Erzeugern auf der Insel Man soll die im Vereinigten Königreich selbst gewährleistete Stützung gewährt werden. Die Änderung hat den Zweck, die zwischen der Bergschafhaltung auf der Insel Man und im Vereinigten Königreich bestehenden Unterschiede in der Beihilfengewährung aufrechtzuerhalten

Rechtsgrundlage: The Hill Sheep Subsidy Scheme 1991

Beihilfeintensität: 6,40 £ Stg (rund 8,3 ECU) je Mutterschaf und Jahr: Gesamterhöhung um 24 000 £ Stg (rund 31 000 ECU) je Jahr gegenüber 1990

Bedingungen: Auf der Insel Man ist das Gemeinschaftsrecht nicht anwendbar. Durch Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe werden die dortigen Erzeuger, ebenso wie mit der Gemeinschaftsregelung möglich, unterstützt

Datum der Annahme: 27. 1. 1992

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: 712/91

Titel: Beihilfen für den Gartenbau (Kartoffeln)

Zielsetzung: Stützung der Kartoffelwirtschaft

Rechtsgrundlage: Delibera CIPE 4. 12. 1990 (Comitato interministeriale di programmazione

economica)

Haushaltsmittel: 40 Mrd. Lire (26 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Unterschiedlich

Dauer: Ein Jahr

Datum der Annahme: 11. 3. 1992

Mitgliedstaat: Luxemburg

Beihilfe Nr.: 779/91

Titel: Beihilfe zugunsten von landwirtschaftlichen Betrieben, die unter den Unwettern von 1991 gelitten haben

Zielsetzung: Es sollen die landwirtschaftlichen Betriebe unterstützt werden (Futter- und Kartoffelerzeugung), die 1991 durch Unwetter bedingte schwere Schäden erlitten haben (Spätfröste und Sommertrockenheit)

Rechtsgrundlage: Beihilfe für landwirtschaftliche Betriebe, die unter den Unwettern von 1991 gelitten haben

Beihilfeintensität: 571,3 Millionen Ifrs (rund 13,5 Millionen ECU), 75 % der tatsächlich eingetretenen Schäden

Bedingungen: Die Kommission hat die Zusage der luxemburgischen Regierung zur Kenntnis genommen, die von der Kommission bezüglich Beihilfen zum Ausgleich unwetterbedingter Schäden erlassenen Rahmenvorschriften einzuhalten; die Kommission behält sich vor, zu den zugunsten des Wein-, Garten- und Obstbaus getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen, sobald diese von den luxemburgischen Behörden gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages mitgeteilt sind

Datum der Annahme: 25. 3. 1992

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: 590/91

Titel: Beihilfe und parafiskalische Abgabe zur Förderung des Absatzes von Bacon

Zielsetzung: Förderung des Absatzes von Qualitätsbacon aus Mitteln, die durch Erhebung einer

parafiskalischen Abgabe auf niederländischen Bacon gewonnen werden

Rechtsgrundlage: Verordening baconfonds 1991; Heffing Verordening baconfonds 1991

Haushaltsmittel: 5 Millionen hfl (rund 2,5 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 100 %

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Die Kommission behält sich vor, diese Maßnahme zu prüfen, sobald die in der Gemeinschaft geltenden Ursprungsregeln harmonisiert sind. Sie nimmt zur Kenntnis, daß neben der Finanzierung unter "Zielsetzung" keine andere Finanzierung in Frage kommt und jeder Erzeuger eines anderen Mitgliedstaats sich an der in den Niederlanden eingeführten Regelung beteiligen kann

Datum der Annahme: 25. 3. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Saarland)

Beihilfe Nr.: 637/91

Titel: Maßnahmen zur Erhaltung besonders wertvoller landwirtschaftlicher Standorte

Zielsetzung: Erhaltung und Wartung besonders wertvoller landwirtschaftlicher Standorte zum Schutz der Umwelt durch Anwendung geeigneter Anbauverfahren

Rechtsgrundlage: Richtlinien zur Pflege und Erhaltung ökologisch besonders wertvoller landwirtschaftlicher Sonderstandorte

Haushaltsmittel: 1991: 250 000 DM (rd. 125 000 ECU); 1992: 200 000 DM (rd. 100 000 ECU)

Beihilfeintensität: 200 bis 1 200 DM (100 bis 600 ECU) pro ha. Der jeweilige Betrag richtet sich nach den geltenden Vorschriften und besonderen Schwierigkeiten, welche die Erhaltung der wertvollen landwirtschaftlichen Standorte aufwirft. Sie dürfen die jeweiligen Kosten nicht überschreiten

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Die Beihilfenregelung wird lediglich auf Standorte angewandt, die bereits aufgegeben sind

Datum der Annahme: 25. 3. 1992

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: 676/91

Titel: Beihilfen und parafiskalische Abgaben für das Zentrum für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Agrarforschung und -entwicklung (CIRAD)

Zielsetzung: Durch eine parafiskalische Abgabe auf Erzeugnisse mit Ursprung in den betreffenden französischen Departements finanzierte Forschungsarbeiten zur Entwicklung der Landwirtschaft und ihrer Absatzmärkte, die bei Versand dieser Erzeugnisse unabhängig von ihrer Bestimmung, auch auf dem Binnenmarkt, erhoben wird

Rechtsgrundlage: Décret ministériel instituant dans certains départements d'outre-mer une taxe parafiscale sur les expéditions à base de fruits

Haushaltsmittel: 1990: 5 972 834 ffrs (parafiskalische Abgabe insgesamt) (rund 0,9 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 100 %

Dauer: Vier Jahre

Datum der Annahme: 25, 3, 1992

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: 693/91

Titel: Beihilfen und parafiskalische Abgaben für einen Dachverband für Saat- und Pflanzgut (GNIS)

Zielsetzung: Finanzierung der Kosten von Kontrolle, Erzeugung und Vermarktung sowie der Zertifizierung von Saat- und Pflanzgut:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Marktorganisation
- Verwendung von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut

Rechtsgrundlage: Décret instituant des taxes parafiscales au profit du groupement national interprofessionnel des semences et plants (GNIS)

Haushaltsmittel: Der Gesamthaushalt von GNIS beläuft sich auf 152 Millionen ffrs (rund 22 Millionen ECU)

Dauer: Fünf Jahre

Bedingungen:

- 1. Die Summe der beiden Abgaben, die beim ersten Verkauf von Saat- und Pflanzgut, das in den Gemeinschaftsrichtlinien über ihr Inverkehrbringen genannt ist und aus anderen Mitgliedstaaten stammt, erhoben wird, entspricht den tatsächlichen Kosten der Kontrolle der Vermarktung dieser Erzeugnisse
- 2. Die französischen Behörden liefern jedes Jahr vor dem 31. März einen Finanzbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr, damit sich nachweisen läßt, ob die unter Punkt 1 genannte Bedingung eingehalten wird. Dieser Bericht ist erstmals zum 31. März 1993 für das Rechnungsjahr 1992 vorzulegen

Datum der Annahme: 25. 3. 1992

Mitgliedstaat: Luxemburg

Beihilfe Nr.: 22/92

Titel: Errichtung eines Zentrums für Schweinezucht und Versuchsvorhaben sowie einer Kälberprüfstation

Zielsetzung: Schaffung eines Züchtungszentrums und einer Versuchsanstalt zur Förderung der Erzeugung von Qualitätsschweinen und Steigerung ihrer Produktivität sowie zur Verbreitung der erzielten Erkenntnisse bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerdem soll eine Kälberprüfstation eingerichtet werden

Rechtsgrundlage: Décision du Ministère de l'Agriculture du Grand-Duché de Luxembourg

Haushaltsmittel: Gesamtkosten des Zentrums: 237,3 Millionen Ifrs (rund 5,6 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 70 %, d. h. 166,1 Millionen Ifrs (rund 3,9 Millionen ECU)

Dauer: Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Arbeiten werden Ende 1992 abgeschlossen

Bedingungen: Die Kommission stellt fest, daß es sich um ein Forschungsvorhaben handelt, das dem Sektor insgesamt zugute kommt, und die gewonnenen Erkenntnisse dem gesamten Wirtschaftszweig zugänglich gemacht werden

Datum der Annahme: 7. 4. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: 623/91

Titel: Maßnahmen zugunsten von Erzeugergemeinschaften für tierische Erzeugnisse

Zielsetzung: Einschränkung der Wettbewerbsnachteile der Erzeuger tierischer Erzeugnisse, die für den Markt von Brandenburg neue Betriebe schaffen wollen

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Anteilsfinanzierung zur Förderung von Erzeugergemeinschaften für tierische Erzeugnisse

Haushaltsmittel: 1991: 270 000 DM (± 135 000 ECU); 1992: 1 000 000 DM (± 500 000 ECU); 1993: 1 000 000 DM (± 500 000 ECU)

Beihilfeintensität: Höchstens 100 % der Start- und Verwaltungskosten einer Gemeinschaft. Diese Beihilfe wird degressiv gewährt. Die Degression macht mindestens 20 % der tatsächlichen Betriebskosten des jeweiligen Jahres aus. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 35 000 DM (± 17 000 ECU) je Gemeinschaft und Jahr

Dauer: Unbestimmt

Mitteilung der Agrarstrukturentscheidungen

(92/C 185/04)

(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 22. Juni 1989)

Entscheidung C(92) 1157 der Kommission vom 8. Juli 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

- Frankreich (Meuse)

Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 1158 der Kommission vom 8. Juli 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

- Frankreich (Yonne)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 1159 der Kommission vom 8. Juli 1992:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Frankreich (Jura)
Rechtsgrundlage:
 Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrar- struktur)
Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.
Entscheidung C(92) 1160 der Kommission vom 8. Juli 1992:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Deutschland (Nordrhein-Westfalen)
Rechtsgrundlage:
 Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrar- struktur)
Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII (Programm zum Schutz der Feuchtwiesen).
Entscheidung C(92) 1161 der Kommission vom 8. Juli 1992:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Großbritannien
Rechtsgrundlage:
 Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrar- struktur)
Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind (vorbehaltlich bestimmter Bemerkungen — siehe Entscheidung), die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII (Nitratsensitive Gebiete).

Entscheidung C(92) 1162 der Kommission vom 8. Juli 1992:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Irland (Slieve Bloom)
Rechtsgrundlage:
— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)
Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.
Entscheidung C(92) 1163 der Kommission vom 8. Juli 1992:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Irland (Slyne Head)
Rechtsgrundlage:
— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)
Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.
Anmerkung: Die Kopie einer Entscheidung in der (den) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats kann beim Generalsekretariat der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Veröffentlichungen und Mitteilungen, Breydel, Büro 14/94, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Tel.: (02) 235 23 64; Telefax (02) 235 01 20 oder (02) 235 01 21) angefordert werden.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 14. bis 18. Juli 1992)

(92/C 185/05)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften "S"	Land	Gegenstand der Leistung	Angebots- abgabedatum
3563	S 134, 14. 7. 1992	Malawi	MW-Limbe: Medizinische Ausstattung und Fahrzeuge	11. 9. 1992
3551	S 134, 14. 7. 1992	Äthiopien	ET-Addis Abeba: Verschiedene Lieferungen	18. 9. 1992
3518	S 134, 14. 7. 1992	Äthiopien	ET-Addis Abeba: Verschiedene Lieferungen	22. 9. 1992
3560	S 135, 15. 7. 1992	Österreich	AT-Wien: Allgemeines Krankenhaus	7. 9. 1992
3550	S 136, 16. 7. 1992	Ruanda	RW-Kigali: Verschiedene Lieferungen (<i>Ergänzende Angaben</i>)	30. 7. 1992
3564	S 137, 17. 7. 1992	Guinea	GN-Conakry: Verschiedene Lieferungen	1. 10. 1992
3552	S 138, 18. 7. 1992	Sudan	SD-Khartum: Verschiedene Lieferungen	18. 9. 1992

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Genehmigung des Zusatzprotokolls zu der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

(92/C 185/06)

KOM(92) 212 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Mai 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 91/598/EWG des Rates vom 18. November 1991 (2) hat die Gemeinschaft die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe genehmigt.

Der durch die obengenannte Vereinbarung eingesetzten Internationalen Kommission muß die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkannt werden, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu diesem Zweck wurde am 9. Dezember 1991 in Magdeburg ein Zusatzprotokoll zu der genannten Vereinbarung verabschiedet. Dieses Protokoll wurde im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.

Es ist daher erforderlich, daß die Gemeinschaft dieses Protokoll genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe wurde im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates unterrichtet im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer gemäß Artikel 2 des Protokolls davon, daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls seitens der Gemeinschaft erfüllt sind.

⁽¹⁾ SEK(90) 1399 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 23. 11. 1991, S. 24.

PROTOKOLL

zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

DIE REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER TSCHECHISCHEN UND SLOWAKISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK UND DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Zur Erfüllung der ihr in der Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben besitzt die Kommission Rechts- und Geschäftsfähigkeit nach dem am Sitz ihres Sekretariats geltenden Recht. Sie besitzt insbesondere die Fähigkeit, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Verträge zu schließen, unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, sowie vor Gericht aufzutreten. Zu diesem Zweck wird die Kommission von ihrem Präsidenten vertreten. Der Präsident kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung seine Vertretung regeln.

Artikel 2

Dieses Protokoll tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer mitgeteilt haben, daß die nach eigenem Recht jeweils erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Magdeburg am 9. Dezember 1991.

In einer Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Für die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik:

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Mitteilung betreffend die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen

(92/C 185/07)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments führt folgende Ausleseverfahren für Bedienstete auf Zeit durch:

- Stellenausschreibung Nr. PE/46/S Verwaltungsräte (Laufbahn A7/A6) Informatiksektor (1)
- Stellenausschreibung Nr. PE/47/S Verwaltungsräte (Laufbahn A 7/A 6) Telekommunikationssektor (¹)
- Stellenausschreibung Nr. PE/48/S Verwaltungsinspektoren (Laufbahn B 5/B 4) Informatiksektor (1)
- Stellenausschreibung Nr. PE/49/S Verwaltungsinspektoren (Laufbahn B 5/B 4) Telekommunikationssektor (1)
- Stellenausschreibung Nr. PE/50/S Verwaltungsassistenten (Laufbahn C 5/C 4) Informatiksektor (1)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 A vom 22. 7. 1992.

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.117 — KOIPE-TABACALERA/ELOSUA)

(92/C 185/08)

- 1. Am 17. Juli 1992 ist bei der Kommission eine Vereinbarung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) angemeldet worden. Die Vereinbarung zwischen der KOIPE SA, die von Ferruzzi Finanziaria kontrolliert wird, der spanischen Verwaltung und der TABACALERA SA, einem im Staatsbesitz befindlichen Unternehmen, bezieht sich auf die Neuordnung der Kapitalanteile und der Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane der ELOSUA SA.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- KOIPE SA und ELOSUA SA: Abfüllen und Vertrieb von Speiseöl;
- TABACALERA SA: Herstellung und Vertrieb von Zigaretten, Tabak und Lebensmittelkonserven.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß die angemeldete Vereinbarung unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. 32/2/236 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.117 — KOIPE-TABACALERA/ELOSUA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) Task Force Fusionskontrolle 150, avenue de Cortenberg B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Sprint

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zwecks Teilnahme an der im Rahmen des Programms Sprint durchzuführenden Beratungsmaßnahme für Technologieparks

(92/C 185/09)

I. Einführung

Mit der Entscheidung 89/286/EWG des Rates vom 17. 4. 1989 (¹), hat die Europäische Gemeinschaft die Durchführung des Hauptphase des Strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (Sprint), (1989-1993) genehmigt.

Eines der Hauptziele des Sprint-Programms ist es, auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers die Effizienz und Kohärenz vorhandener Instrumente und Politiken auf regionaler, nationaler und auf Gemeinschaftsebene zu erhöhen. Zu diesen gehören u.a. Technologieparks und ähnliche Vorhaben.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles wurde die im Rahmen des Sprint-Programms durchzuführende Beratungsmaßnahme für Technologieparks mit Hilfe von 2 Aufrufen zur Interessenbekundung (²) im Jahre 1990 gestartet und 1991 mit einem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (³) fortgesetzt.

II. Die Beratungsmaßnahme für Technologieparks

II.1. Zielsetzungen

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme ist die Verbesserung der marktorientierten Definition, der Plannung und der Erfolgsaussichten künftiger Projekte zur Errichtung von Wissenschafts-, Forschungs- oder Technologieparks bzw. von Geschäfts- und Innovationszentren (im Rahmen dieses Aufrufs nachstehend als "Wissenschaftsparks" bezeichnet) durch Unterstützung der Betreiber, insbesondere in den benachteiligten Gebieten bzw. solchen, die über wenig Erfahrung bei der Einrichtung von Wissenschaftsparks verfügen. Dazu wird den Betreibern, unter Wahrung ihrer Entscheidungsfreiheit, der Zugang zu Informationen über Erfahrungen in anderen Ländern und zur Beratung durch renommierte, unabhängige Fachleute aus der Gemeinschaft erleichtert.

II.2. Durchführungsprinzip

II.2.1 Gremium von Fachleuten

Die Kommission wird Wissenschaftspark-Betreiber unterstützen, sofern sie bereit sind, ein Gremium

unabhängiger Fachleute einzuschalten, um sich von diesen über die Hauptmerkmale ihres Entwicklungsvorhabens beraten zu lassen. Ein solches Gremium sollte aus 3 bis 5 Fachleuten bestehen, von denen einer möglichst aus dem Land stammen sollte, in dem der Wissenschaftspark angesiedelt werden soll, während die übrigen aus anderen EG-Mitgliedstaaten kommen sollten. Die allgemeinen Grundanforderungen für diese Beratungstätigkeit werden unter Leitung der Diensstellen der Kommission festgelegt. Die Fachleute werden aus einer von den Dienststellen der Kommission aufgestellten Liste unter den Betreibern ausgewählt. In dieses Gremium kann ein nicht auf dieser Liste stehender Fachmann aufgenommen werden, sofern er sie die entsprechende Qualifikation besitzt (vgl. ABl. Nr. C 186 vom 27. 7. 1990, S. 47) und an dem Projekt selbst finanziell nicht beteiligt

II.2.2 Finanzierung

Die Kommission leistet eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 % (bis zu 75 % bei weniger entwickelten oder industriell zurückfallenden Regionen) der Kosten für den Beratungsauftrag des Gremiums bis zu einer Höchstförderung durch die Kommission von 60 000 ECU pro Beratungsauftrag. Pro Fachmann können jedoch höchstens 35 Manntage gefördert werden, sofern die Schwelle von 50 % der im Rahmen des Beratungsauftrags anfallenden Manntage nicht überschritten wird).

III. Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

III.1. Aufruf

Dieser Aufruf dient der Einholung von Bewerbungen lokaler, regionaler oder nationaler öffentlicher oder privater Träger oder Betreiber, die die Entwicklung eines Technologieparks oder einer ähnlichen Anlage planen, beginnen oder vorantreiben.

Die Kommission ist bereit, eine begrenzte Anzahl solcher Träger oder Betreiber finanziell zu unterstützen, die die Beratung durch ein Gremium von Fachleuten gemäß Ziffer II.2.1 in Anspruch nehmen möchten.

III.2. Bewerbung

Die Bewerber legen eindeutig dar, für welche genau umrissene Fragestellung sie die Beratung durch Fachleute benötigen. Ebenfalls anzugeben sind Detailinformationen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 24. 4. 1989, Seite 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 186 vom 27. 7. 1990, Seite 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 198 vom 27. 7. 1991, Seite 10.

über den Umfang der geplanten Einrichtung, den Standort, den organisatorischen Aufbau (Leistungsausschuß, Vorstandsgremium ...), den möglichen sektoralen oder technologischen Schwerpunkt, das jeweilige Stadium (Planungsstadium, Grundstückserwerb, erste Vermietung usw.) sowie über die Finanzierung (Geschäftsplan).

Alle Vorschläge sind auf einem besonderen Formblatt einzureichen, das bei der unter Ziffer IV genannten Stelle angefordert werden kann.

Es wird ein Informationspaket bereitgestellt, das Hinweise zum Ausfüllen des Bewerbungsformulars sowie detaillierte Informationen über die Zulassungsbedingungen, die Grundsätze der finanziellen Förderung sowie die allgemeinen Bewerbungs- und Auswahlkriterien enthält.

III.3. Auswahlkriterien

Um zur Förderung durch die Gemeinschaft im Rahmen der Beratungsmaßnahme für Technologieparks zugelassen zu werden, müssen die Vorschläge:

- von einem lokalen, regionalen oder nationalen öffentlichen oder privaten Träger oder Betreiber vorgelegt werden, der unmittelbar mit der Planung und der Entwicklung eines Technologieparks oder einer ähnlichen Einrichtung befaßt ist. Falls zwei Träger, die sich auf unterschiedlicher Ebene befinden, Unterstützung für dasselbe Vorhaben beantragen, wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher unmittelbarer und enger mit dem Projekt befaßt ist;
- zeigen, daß Einvernehmen zwischen den lokalen Beteiligten über das Vorhaben besteht (Universitäten, Kommunalbehörden, Industrieverbände usw.);
- darlegen, daß die Antragsteller sich tatsächlich an dem Vorhaben beteiligen, es überwachen und/oder u. U. teilweise finanzieren;
- nachweisen, daß eine ordnungsgemäße Marktuntersuchung für das Vorhaben durchgeführt worden ist bzw. bevorsteht;
- präzise die Fragen angeben, zu denen Beratung durch das Gremium von Fachleuten erbeten wird;
- den Zeitrahmen für die Durchführung der Beratung angeben; darüber hinaus sollte auch noch ggf. Zeit für das Aushandeln eines Vertrages mit der Kommission, den Versand und die Absicherung des Verfah-

rens zur Genehmigung eines Zwischenberichts eingeräumt werden.

Besonders erwünscht sind Bewerbungen von öffentlichen oder privaten Trägern bzw. Betreibern mit Sitz in weniger entwickelten oder industriell zurückfallenden Regionen der Gemeinschaft.

IV. Bewerbungsverfahrene

Parkbetreiber, die sich auf den o.g. Aufruf hin bewerben möchten, richten ihre Anträge an:

 Sprint - Beratungsmaßnahme für Technologieparks, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation, GD XIII/C/4, L-2920 Luxemburg.

Die Bewerbungen müssen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft vorgelegt werden. Eine Übersetzung in englischer, französischer oder deutscher Sprache wäre der Bearbeitung der Bewerbung dienlich.

Die von den Bewerbern ordnungsgemäß unterzeichnete Bewerbung ist bis spätestens 30. 10. 1992 (17.00) in zehnfacher Ausfertigung bei der o.a. Adresse einzureichen. Die Beratungstätigkeit beginnt frühestens 1993.

V. Bearbeitung der Bewerbungen

Die Kommission bewertet die Bewerbungen gemäß den in der vorliegenden Mitteilung dargelegten Bedingungen und Kriterien, die im Informationspaket und unter Hinzuziehung unabhängiger Fachleute näher erläutert werden.

Die von der Kommission aufgestellte Liste der Fachleute wird den erfolgreichen Bewerbern zugesandt. Die Bewerber können dann, mit den in den Bewerbungsunterlagen genannten Einschränkungen, nach eigenem Ermessen Fachleute aus dieser Liste auswählen. Die entsprechenden Vorschläge mit Kostenaufstellung sind der Kommission (Anschrift s. IV) bis zum 15. 1. 1993 (Datum des Poststempels) zur Genehmigung zuzuleiten.

Alle Bewerber werden zu gegebener Zeit benachrichtigt.



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Luxemburg



TEIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM

von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten "europäischen Raums" macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 \times 25 cm

ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6 ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten - 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit 🗵 gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.				
Name:				
Anschrift:				
	Tel.:			
Datum:	Unterschrift:			